

RS OGH 2000/1/20 6Ob133/99y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2000

Norm

FBG §18

Rechtssatz

An der Bekämpfung einer Verfügung nach § 18 FBG fehlt das Rechtsschutzinteresse: Und zwar bei ordnungsgemäßer Aufforderung wegen der von vornherein bestehenden Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels und im Fall einer mangelhaften Aufforderung, weil die betroffene Gesellschaft selbst bei unterlassener Äußerung den Lösungsbeschluss erfolgreich wegen dieser Mängel anfechten kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 133/99y
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 133/99y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113103

Dokumentnummer

JJR_20000120_OGH0002_0060OB00133_99Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at